

# PETER WEINMAR

Wirtschaftstreuhänder

Beeideter Wirtschaftsprüfer & Steuerberater • Allgemein  
beeideter gerichtlicher Sachverständiger • Peer Reviewer  
Credit Rating Analyst • Buchungsstelle • Datenerfassung für EDV

Nr. 01/08

**Kostenloses Kanzleiservice  
über Steuerrecht,  
Arbeitsrecht, Betriebswirtschaft**

**INHALT**

**WIEN, 22. JÄNNER 2008**

- 1) **VERLUST DES VORSTEUERABZUGES BEI „WISSEN“ ODER „WISSEN MÜSSEN“  
VON UMSATZSTEUERFINANZVERGEHEN**
- 2) **ZWANGSSTRAFEN**
- 3) **ANMELDUNG VON DIENSTNEHMERN**
- 4) **KRANKENVERSICHERUNGSBEITRÄGE**
- 5) **E-CARD UND SERVICEENTGELT**
- 6) **ARBEITSLOSENVERSICHERUNG FÜR FREIE DIENSTNEHMER**
- 7) **ARBEITZUSCHLAG BEI TEILZEITBESCHÄFTIGUNG**
- 8) **ERLEICHTERUNG BEI DER AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG**
- 9) **VERBRAUCHERPREISINDEX**



A - 1080 Wien, Lerchengasse 18 / Pfeilgasse 13  
+43 (1) 408 00 16  
+43 (1) 408 00 16- 33  
[www.weinmar.at](http://www.weinmar.at)

DVR: 0432938  
UID-Nr. ATU12752706

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themenbereiche. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren SachbearbeiterInnen ein.

## VERLUST DES VORSTEUERABZUGES BEI „WISSEN“ ODER „WISSEN MÜSSEN“ VON UMSATZSTEUERFINANZVERGEHEN

Ab 1. Jänner 2008 steht kein Vorsteuerabzug zu, wenn dem Rechnungsempfänger bekannt ist, dass der Rechnungsaussteller die Umsatzsteuer hinterzieht. Diese Bestimmung wird in der Praxis zu umfangreichen Diskussionen führen, da grundsätzlich jede Art von Finanzvergehen – des Rechnungsausstellers – im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer zum Verlust des Vorsteuerabzuges beim Rechnungsempfänger führen kann. Gibt beispielsweise der Rechnungsaussteller „lediglich“ die Umsatzsteuererklärung nicht ab bzw. entrichtet er nicht am Fälligkeitstag die Umsatzsteuer, steht dem Rechnungsempfänger kein Vorsteuerabzug zu. Bemerken darf ich, dass der europäische Gerichtshof in der Vergangenheit mit dieser Bestimmung „großzügiger“ umgegangen ist und klargestellt hat, dass *„ein Vorsteuerabzug dann zusteht, wenn der Rechnungsempfänger alle Maßnahmen getroffen hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sicher zu stellen, dass die dem Vorsteuerabzug zu Grunde liegenden Umsätze nicht in eine Mehrwertsteuerhinterziehung involviert sind“*. Ab 1. Jänner 2008 ist zwar die Bestimmung, dass der Unternehmer für die Umsatzsteuer haftet, sofern ein Umsatz für ihn ausgeübt wurde und der Rechnungsaussteller (Lieferant bzw. Leistungserbringer) die Umsatzsteuer nicht entrichtet hat, entfallen, jedoch bringt dies aufgrund des eingangs Erwähnten keine Verbesserung.

## ZWANGSSTRAFEN

Ab 1. Jänner 2008 wurde der Höchstbetrag für Zwangsstrafen von €2.200,00 auf €5.000,00 sowie der Höchstbetrag für Ordnungsstrafen und Mutwillensstrafen von €400,00 auf €700,00 erhöht.

## ANMELDUNG VON DIENSTNEHMERN

Wie ich bereits in meinen vorherigen Rundschreiben mitgeteilt habe, haben Dienstgeber ab 1 Jänner 2006 **ausnahmslos vor** Arbeitsantritt jeden Dienstnehmer beim zuständigen Krankensversicherungsträger anzumelden. Es besteht keine Möglichkeit der Fristerstreckung. Bezüglich der Erfüllung dieser Meldepflicht gibt es zwei Varianten:



### Doppelmeldung

a) Mindestangabenmeldung **vor** Arbeitsantritt:

- ⇒ Dienstgeberkontonummer
- ⇒ Name der anzumeldenden Person
- ⇒ Versicherungsnummer oder Geburtsdatum der anzumeldenden Person
- ⇒ Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme

b) Vollmeldung **vor** Arbeitsantritt

Fehlende Angaben innerhalb von 7 Tagen (ab Arbeitsbeginn)

- ⇒ Geringfügige Beschäftigung ja/nein
- ⇒ Beginn BV-Kasse
- ⇒ Entgelt
- ⇒ Anzuwendende Regelungen (Angestelltengesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz)
- ⇒ Art der Beschäftigung (Arbeiter, Angestellter, Ausmaß)

Die Vollmeldung vor Arbeitsantritt verringert den Arbeitsaufwand und verhindert unterschiedlich ausgefüllte Meldeformulare.

Die Mindestangabenanmeldung (siehe Punkt a) kann wie folgt erstattet werden:

- **mit Telefax** auf dem Formular „**Mindestangabenanmeldung**“, das beim Versicherungsträger aufliegt und an das Elda-Callcenter unter der Fax Nr.: 05 780 76-1 gesendet wird,
- **telefonische Mitteilung** an Elda-Callcenter unter Tel. Nr.: 05 780 76-0 oder
- **schriftlich** mit dem Formular „**Mindestangabenanmeldung**“ das beim Versicherungsträger für Mindestangabenanmeldungen aufliegt.

Bemerken darf ich, dass die oben angeführten Möglichkeiten **nicht** willkürlich vom Beitragspflichtigen gewählt werden können, sondern eine telefonische Meldung bzw. schriftliche Meldung nur dann möglich ist, wenn der Beitragspflichtige über kein Telefaxgerät verfügt. Eine Meldung mittels E-Mail ist nicht vorgesehen.

 **Tipp** 

Wir bitten um Verständnis, dass wir nur jene Dienstnehmer anmelden können, über die Sie uns auch informieren. Wenn Sie wünschen, dass seitens meiner Kanzlei die Anmeldung vor Dienstantritt des Dienstnehmers erfolgt, bitte ich Sie auch die entsprechenden Meldedaten meiner Kanzlei vor Dienstantritt des anzumeldenden Dienstnehmers bekannt zu geben. Sofern Eintritte außerhalb unserer Kanzleiöffnungszeiten erfolgen (z.B. in der Gastronomie) bitte ich Sie entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen, dass die Mindestangabenmeldung direkt vom Unternehmen erfolgt. Ich bitte zu beachten, dass in Zukunft damit zu rechnen ist, dass gerade in der Gastronomie verstärkt die Erfüllung der Mindestangabenmeldung vor Dienstantritt überprüft wird.

# KRANKENVERSICHERUNGSBEITRÄGE

## a) Höchstbeitragsgrundlagen

Die Höchstbeitragsgrundlagen betragen 2008

- ⇒ bei den laufenden Bezügen €3.930,00 bzw. €131,00 täglich und
- ⇒ bei den Sonderzahlungen €7.860,00.

## b) Beitragssätze

Die Beitragssätze wurden aufgrund der Reform des Gesundheitswesens um 0,1 % befristet bis einschließlich 2008 angehoben. Zusätzlich werden ab 1. Jänner 2008 die Beitragssätze in der Krankenversicherung um 0,15 % angehoben, wobei bei Arbeitern und Arbeiterlehrlingen diese Erhöhung zur Gänze der Dienstgeber trägt, bei Angestellten und Angestelltenlehrlingen, freien Dienstnehmer, Landarbeitern und sonstigen Dienstnehmern trägt der Dienstgeber 0,08 %, der Dienstnehmer 0,07 %.

Die Beitragssätze 2008 betragen daher

Arbeiter	Angestellte
17,20 % Dienstnehmeranteil (zuzügl. 0,55 % Kammerumlage und 0,5 % Wohnbauförderungsbeitrag) und 20,65 % Dienstgeberanteil (zuzügl. 0,55 % Insolvenzentgelt und 0,5 % Wohnbauförderung)	17,07 % Dienstnehmeranteil (zuzügl. 0,55 % Kammerumlage und 0,5 % Wohnbauförderungsbeitrag) und 20,78 % Dienstgeberanteil (zuzügl. 0,55 % Insolvenzentgelt und 0,5 % Wohnbauförderung)

# E-CARD UND SERVICEENTGELT

Ich darf darauf hinweisen, dass der Dienstgeber jährlich ein Serviceentgelt für die E-Card in Höhe von €10,00 pro Jahr einzuheben und an die Gebietskrankenkassa abzuführen hat. Einzuheben ist dieses Serviceentgelt für alle am 15. November krankenversicherten



- ⇒ Dienstnehmer
- ⇒ Lehrlinge
- ⇒ Personen mit einem Ausbildungsverhältnis
- ⇒ Freie Dienstnehmer
- ⇒ Dienstnehmer, die in Folge von Krankheit mindestens die Hälfte des Entgelts fortbezahlt bekommen
- ⇒ Ehegatten oder Lebensgefährten, die als Angehörige am 15. November mitversichert sind
- ⇒ Bezieher einer Ersatzleistung von Urlaubsentgelt
- ⇒ Bezieher einer Kündigungsschädigung

Demnach ist das Serviceentgelt **nicht** einzuheben für

- ⇒ Dienstnehmer, die am 15. November kein Entgelt mehr erhalten (z.B. Wochenentgelt, Karenz, Präsent- oder Zivildienst)
- ⇒ Dienstnehmer, die in Folge von Krankheit weniger als die Hälfte des Entgelts fortbezahlt bekommen
- ⇒ Geringfügig Beschäftigte
- ⇒ Personen, von denen bekannt ist, dass sie im 1. Quartal des nachfolgenden Kalenderjahres die Anspruchsvoraussetzungen für eine Eigenpension erfüllen werden
- ⇒ als Angehörige geltende Kinder

Ich darf ferner darauf hinweisen, dass dieses Serviceentgelt bereits fällig war und bis spätestens 15. Dezember 2007 (für das Kalenderjahr 2008) zu entrichten war. Wurde das Serviceentgelt schon **nachweislich** von einem anderen Dienstgeber eingehoben, braucht kein Serviceentgelt für die E-Card eingehoben werden.

## ARBEITSLOSENVERSICHERUNG FÜR FREIE DIENSTNEHMER

Freie Dienstnehmer werden ab 1. Jänner 2008 in der Arbeitslosenversicherung, im Insolvenzschutzfonds und in die betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge einbezogen. Ab 1. Jänner 2008 sind die freien Dienstnehmer auch Mitglieder bei der Arbeiterkammer und damit Arbeiterkammerumlagenpflichtig. Ferner bekommen die freien Dienstnehmer ab 1. Jänner 2008 auch Kranken- und Wochengeld, sodass der Krankenversicherungsbeitrag auf 7,65 % angehoben wurde. Insgesamt beträgt die **Beitragsleistung** für **freie Dienstnehmer** damit **40,43 %** (bisher 31,3 %) davon trägt der freie Dienstnehmer 17,62 % (bisher 13,85 %) und der Dienstgeber 22,81 % (bisher 17,45 %). Die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung und die Abfertigung erfolgt auch für freie Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2008 begonnen haben.

## ARBEITSZUSCHLAG BEI TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Ich darf in Erinnerung rufen, dass bei Teilzeitbeschäftigung ab 1. Jänner 2008 ein Zuschlag von 25 % gebührt. Bezüglich weiterer Ausführungen verweise ich auf mein Rundschreiben Nr. 9/2007 vom 17. Oktober 2007.

## ERLEICHTERUNG BEI DER AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

Ab 1. Jänner 2008 entfällt die Meldepflicht des Arbeitgebers bei An- bzw. Abmeldung von ausländischen Arbeitnehmern mit **Beschäftigungsbewilligung** und **Arbeitsurlaubnis**.

## VERBRAUCHERPREISINDEX

	Juni 2007	Juli 2007	August 2007	September 2007	Oktober 2007
<b>Großhandelspreisindex ohne MwSt.</b>					
(1976 = 100)	166,7	167,9	169,5	173,3	173,3*
(1986 = 100)	125,2	126,1	127,3	130,1	130,1*
(1996 = 100)	120,1	121,0	122,1	124,9	124,9*
(2000 = 100)	116,6	117,5	118,6	121,2	121,2*
(2005 = 100)	105,9	106,7	107,7	110,1	110,1*
<b>harmonisierter Verbraucherpreisindex</b>					
(HVPI-KS 2005 = 100)	103,80	103,48	103,48	103,77	104,45*
(HVPI 2005 = 100)	103,82	103,76**	103,76	104,05	104,74*
<b>Verbraucherpreisindex 2005</b> (2005 = 100)	103,7	103,7	103,6	103,8	104,4*
<b>Verbraucherpreisindex 2000</b> (2000 = 100)	114,7	114,7	114,6	114,8	115,5*
<b>Verbraucherpreisindex 1996</b> (1996 = 100)	120,7	120,7	120,6	120,8	121,5*
<b>Verbraucherpreisindex 1986</b> (1986 = 100)	157,8	157,8	157,7	158,0	158,9*
<b>Verbraucherpreisindex 1976</b> (1976 = 100)	245,4	245,4	245,1	245,6	247,0*
<b>Verbraucherpreisindex 1966</b> (1966 = 100) einschl. MwSt.	430,6	430,6	430,1	431,0	433,5*
<b>Verbraucherpreisindex I</b> (1958 = 100)	548,6	548,6	548,0	549,1	552,3*
<b>Verbraucherpreisindex II</b> (1958 = 100)	550,3	550,3	549,8	550,9	554,1*
<b>Kleinhandelspreisindex</b> (März 1938 = 100)	4.154,1	4.154,1	4.150,1	4.158,1	4.182,2*
<b>Lebenshaltungskostenindex</b> (1938 = 100)	4.094,0	4.094,0	4.090,0	4.097,9	4.121,6*
(1945 = 100)	4.820,1	4.820,1	4.815,4	4.824,7	4.852,6*
<b>Arbeiter-Netto-Tariflöhne</b> (April 1945 = 100)					
<b>ohne Kinderbeihilfe</b>	11.522,5	11.522,5	11.522,5	11.528,4**	11.528,4*
<b>mit Kinderbeihilfe</b>	13.635,4	13.635,4	13.635,4	13.642,5**	13.642,5*
<b>Baukostenindex Wohnhaus- und Siedlungs- bau</b>	128,2	128,0	127,5	127,3**	127,2*
<b>Baumeisterarbeiten</b>	125,8	125,7	125,4	125,3	125,3*
<b>Gesamtbau</b>					

\* Vorläufig

\*\* Korrigiert